

# **AKTION**

## **GÜMLIGENFELD**

### **STATUTEN**

#### **I Zweck**

##### **Artikel 1 Name, Rechtsform und Sitz**

Unter dem Namen „Aktion Gümligenfeld“ konstituiert sich ein Verein im Sinne von Artikel 60ff ZGB mit Sitz in Muri-Gümligen.

##### **Artikel 2 Ziel, Aufgaben und Beschwerdelegitimation**

<sup>1</sup> Ziel des Vereins ist die Durchsetzung einer massvollen Bebauung und Nutzung des Gümligenfelds und allfälliger weiterer Gebiete in Muri-Gümligen. Die Bebauung und Nutzung soll bei möglichst geringer Umweltbelastung keinen grösseren Publikumsverkehr verursachen.

<sup>2</sup> Der Verein befasst sich mit Fragestellungen zu Bauvorhaben, zu der Orts- und Verkehrsplanung, zu der Verkehrssicherheit sowie zum privaten und öffentlichen Verkehr.

<sup>3</sup> Er orientiert die zuständigen Aufsichtsorgane über allfällige rechtswidrige Zustände oder Missbräuche bei der Nutzung der Gebäude.

<sup>4</sup> Er erfüllt diese Aufgaben durch Beteiligung am Mitwirkungsverfahren, Einsprachen oder Beschwerden zu Bau- und Nutzungsvorhaben sowie Aufsichtsbeschwerden. Er sensibilisiert die Öffentlichkeit durch Zeitungsartikel und Informationsveranstaltungen und lanciert Initiativen.

<sup>5</sup> Er strebt die Zusammenarbeit mit allen interessierten Kreisen an.

<sup>6</sup> Er ist politisch und konfessionell neutral.

##### **Artikel 3 Vertretung**

Der Verein wird Dritten gegenüber durch die Präsidentin/den Präsidenten oder zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Diese sind zeichnungsberechtigt.

#### **II Mitgliedschaft**

##### **Artikel 4 Eintritt**

<sup>1</sup> Mitglied des Vereins kann werden, wer seine Statuten anerkennt.

<sup>2</sup> Aktivmitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die dem Verein pro Jahr einen Mitgliederbeitrag von mindestens CHF 20.- zuwenden und sich zur aktiven Unterstützung im Rahmen ihrer Möglichkeiten verpflichten.

<sup>3</sup> Passivmitglieder des Vereins können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die dem Verein pro Jahr einen Mitgliederbeitrag von mindestens CHF 100.- zuwenden und auf eine Mitarbeit im Verein verzichten.

<sup>4</sup> Die Aufnahme der Aktivmitglieder in den Verein erfolgt durch den Vorstand. Die Aufnahme der Passivmitglieder erfolgt mit der Einzahlung des Mitgliederbeitrags.

## **Artikel 5 Austritt**

<sup>1</sup> Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Der Beitrag für das laufende Jahr bleibt jedoch geschuldet.

<sup>2</sup> Die Streichung eines Mitgliedes wird durch den Vorstand vorgenommen.

<sup>3</sup> Über den Ausschluss von Aktivmitgliedern entscheidet der Vorstand.

## **III Organe**

### **Artikel 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisorinnen und Rechnungsrevisoren.

### **Artikel 7 Mitgliederversammlung**

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

<sup>2</sup> Sie wird mindestens einmal im Jahr einberufen.

<sup>3</sup> Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Die Mitglieder erhalten eine schriftliche Einladung mit Traktanden.

<sup>4</sup> Jedes Mitglied hat das Recht, bis 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge einzureichen. Über nicht traktandierte Geschäfte kann nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Aktivmitglieder beschlossen werden.

<sup>5</sup> Die Mitgliederversammlung erledigt die folgenden Geschäfte:

- a) Abnahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes, der Jahresrechnung und des Berichts der Rechnungsrevisorinnen oder Rechnungsrevisoren;
- b) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets;
- c) Wahl der Vereinspräsidentin oder des Vereinspräsidenten, der Kassierin oder des Kassiers und der übrigen Vorstandsmitglieder, der Rechnungsrevisoren und Rechnungsrevisorinnen;
- d) Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes für das kommende Vereinsjahr;
- e) Änderung der Statuten;
- f) Auflösung des Vereins.

## **Artikel 8 Vorstand**

<sup>1</sup> Der Vorstand bildet sich aus den Aktivmitgliedern des Vereins. Er besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Sekretärin oder dem Sekretär, der Kassierin oder dem Kassier sowie maximal sieben weiteren Aktivmitgliedern.

<sup>2</sup> Er konstituiert sich selbst.

<sup>3</sup> Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- a) Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- b) Die Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichts zuhanden der Mitgliederversammlung,
- c) Die Beschlussfassung über die Führung von Einsprachen und Beschwerden in Baugeschäften, über die Lancierung von Initiativen und über andere Vorstösse,
- b) Die Aufnahme, den Ausschluss und die Streichung von Mitgliedern,
- d) Die Publikation von Artikeln, die Durchführung von Vorträgen und von weiteren Veranstaltungen zur Sensibilisierung der Bevölkerung,
- e) Das Werben von neuen Mitgliedern,
- f) Das Sammeln von Finanzmitteln,
- g) Die Erledigung der laufenden Geschäfte, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören.

<sup>4</sup> Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

## **Artikel 9 Rechnungsrevision**

<sup>1</sup> Die Rechnungsrevision wird jährlich durch zwei Rechnungsrevisorinnen oder Rechnungsrevisoren durchgeführt.

<sup>2</sup> Sie prüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

## **IV Finanzielles**

### **Artikel 10 Mitgliederbeiträge**

Der Verein erhebt Mitgliederbeiträge gemäss Artikel 4.

## **V Abstimmungen und Wahlen**

### **Artikel 11 Vorgehen**

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden Aktivmitglieder. Bei Abstimmungen und Wahlen innerhalb der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Aktivmitglied eine Stimme. Der Vorstand stimmt und wählt an den Mitgliederversammlungen mit.

<sup>2</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Viertel seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfachem Mehr. Bei Abstimmungen und Wahlen innerhalb des Vorstandes hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

<sup>3</sup> Sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst, erfolgen die Abstimmungen und Wahlen offen.

<sup>4</sup> Falls mehr als zwei Kandidaturen vorhanden sind, scheidet die Kandidatin oder der Kandidat mit der kleinsten Stimmenzahl für den zweiten Wahlgang aus.

<sup>5</sup> Bei gleicher Stimmenzahl hat die Präsidentin oder der Präsident innerhalb von Vorstand und Mitgliederversammlung den Stichentscheid.

## **VI Statutenänderungen, Auflösung des Vereins und Schlussbestimmungen**

### **Artikel 12 Statutenänderungen**

Statutenänderungen sind zulässig, sofern mindestens zwei Drittel der anwesenden Aktivmitglieder zustimmen.

### **Artikel 13 Auflösung**

<sup>1</sup> Der Verein kann nicht aufgelöst werden, solange sich drei Aktivmitglieder dieser Auflösung widersetzen.

<sup>2</sup> Bei Auflösung des Vereins bestimmt der Vorstand über die Zuteilung der restlichen Finanzmittel.

### **Artikel 14 Inkraftsetzung**

Die Statuten sind von der Mitgliederversammlung des Vereins Aktion Gümligenfeld am 16. November 2005 beschlossen und gleichzeitig in Kraft gesetzt worden.

Die Statutenänderung tritt am 9. Mai 2007 in Kraft.

Für die Aktion Gümligenfeld

Die Präsidentin

.....  
Astrid Furtwaengler

Ort und Datum

.....